



## Synopse

13.10.2021

### Musikschul-Reglement; Teilrevision

Geltendes Musikschul-Reglement	Revision 2021	Hinweise
<b>Reglement der Musikschule Fislisbach vom 15.06.2011</b>		
Die Einwohnergemeinde Fislisbach erlässt gestützt auf § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981, § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie des Personalgesetzes des Kantons Aargau vom 16. Mai 2000:	Die Einwohnergemeinde Fislisbach erlässt gestützt auf das Schulgesetz und des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) des Kantons Aargau sowie gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 folgendes:	
<b>Reglement der Musikschule Fislisbach</b>		
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>§ 1 Grundsatz</b>		
<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Fislisbach führt eine Musikschule (nachfolgend MSF genannt), welche an der Gemeindeschule über den staatlich finanzierten Instrumentalunterricht hinaus einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.		
<sup>2</sup> Für den Instrumentalunterricht an der Oberstufe gilt die Verordnung über den Instrumentalunterricht des Kantons Aargau.	<sup>2</sup> Für den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht in der 6. Klasse der Primarschule sowie an der Oberstufe gilt die Verordnung über den Instrumentalunterricht des Kantons Aargau.	
<sup>3</sup> Für die Anstellungsbedingungen gelten die Ausführungen in diesem Reglement. Ergänzend gelten die Bestimmungen der schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau.	<sup>3</sup> Für die Anstellungsbedingungen gelten die Ausführungen in diesem Reglement. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) des Kantons Aargau.	

Geltendes Musikschul-Reglement	Revision 2021	Hinweise
<p><sup>4</sup>Alle Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	<p><del><sup>4</sup>Alle Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.</del></p>	<p>Unnötig aufgrund der neuen Bezeichnung 'Musikschullehrperson'</p>
<p><b>§ 2 Aufgabe</b></p>		
<p>Die MSF vermittelt eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung und möchte Kinder und Jugendliche für die Musik begeistern. Der Unterricht soll das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik fördern und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung führen.</p>		
<p><b>§ 3 Anspruch</b></p>		
<p><sup>1</sup>Der Musikunterricht an der MSF kann von den Schülern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Fislisbach besucht werden.</p>		
<p><sup>2</sup>Die MSF bietet Erwachsenen sowie auswärts wohnhaften Musikschülern die Möglichkeit, Kurse und Lektionen der MSF zu besuchen, sofern die personellen und räumlichen Kapazitäten dies erlauben.</p>		
<p><sup>3</sup>Falls genügend Interessenten vorhanden sind, bietet die MSF einen Ensemble- und Chorunterricht zur Förderung des gemeinsamen Musizierens an.</p>		
<p><b>II. Organisation</b></p>		
<p><b>§ 4 Gemeinderat / Schulpflege</b></p>	<p><b>§ 4 Gemeinderat / Geschäftsleitung Schule</b></p>	
<p><sup>1</sup>Der Gemeinderat legt auf Antrag der Schulpflege das Budget der MSF zuhanden des Gesamtbudgets fest.</p>	<p><sup>1</sup>Der Gemeinderat legt auf <b>Antrag der Geschäftsleitung Schule</b> das Budget der MSF zuhanden des Gesamtbudgets fest.</p>	

Geltendes Musikschul-Reglement	Revision 2021	Hinweise
<p><sup>2</sup>Die Schulpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ist Aufsichts-, Anstellungs- und Disziplinarbehörde für die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen;</li> <li>- legt auf Antrag der Musikschulleitung das Fächerangebot, die Ensemble und die Elternbeiträge fest;</li> <li>- entscheidet auf Antrag der Musikschulleitung und nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung über die Reduktion oder den Erlass der Elternbeiträge;</li> <li>- legt die Besoldungen der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen fest;</li> <li>- wählt die Musikschulkommission.</li> </ul>	<p><sup>2</sup>Die Geschäftsleitung Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- stellt die Musikschulleitung an.</li> <li>- legt die Besoldungen der Musikschulleitung im Rahmen des GAL fest.</li> </ul>	
<b>§ 5 Musikschulleitung</b>		
<p><sup>1</sup>Die fachliche und schulorganisatorische Leitung der MSF soll einer musikalisch und methodisch ausgebildeten Person übertragen werden. Sie soll zudem über Führungserfahrung und die notwendigen organisatorischen Fähigkeiten verfügen.</p>	<p><sup>1</sup>Die Musikschulleitung verfügt über ein musikalisch-pädagogisches Diplom sowie eine Ausbildung im Führungs- und Organisationsbereich. Das Pensum der Musikschulleitung orientiert sich an den Vorgaben der Aufgabenbereiche der Volksschulleitungen des Kantons Aargau sowie an den Parametern und den Vorgaben des Verbands Musikschulen Schweiz.</p>	
<p><sup>2</sup>Das Pensum für die Leitung der MSF kann auch mittels eines Leistungsvertrages von einer anderen Musikschule bezogen werden. In diesem Fall gelten für die Anstellungsverhältnisse die Reglemente der diesbezüglichen Musikschule.</p>		
<p><sup>3</sup>Die Musikschulleitung ist der Schulpflege unterstellt. Sie übernimmt die musikpädagogische und operative Führung der MSF. Die Aufgaben der Musikschulleitung sind in einem von der Schulpflege erlassenen geregelt.</p>	<p><sup>3</sup>Die Musikschulleitung übernimmt die musikpädagogische und operative Führung der MSF. Die Aufgaben der Musikschulleitung sind in einem von der Geschäftsleitung Schule erlassenen Pflichtenheft geregelt.</p>	

Geltendes Musikschul-Reglement	Revision 2021	Hinweise
	<p><sup>4</sup> Die Musikschulleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- stellt die Musikschullehrpersonen an</li> <li>- legt im Rahmen des GAL die Besoldungen der Musikschullehrpersonen fest.</li> <li>- legt das Fächerangebot, die Ensemble- und die Elternbeiträge sowie Anschaffungen im Rahmen des Budgets fest;</li> <li>- entscheidet nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung über die Reduktion oder den Erlass der Elternbeiträge.</li> </ul>	
<p><b>§ 6 Musiklehrpersonen</b></p>	<p><b>§ 6 Musikschullehrpersonen</b></p>	
<p><sup>1</sup>Die Aufgaben der Musiklehrpersonen werden von der Schulpflege in einem Pflichtenheft festgelegt. Das Pensum der Musiklehrpersonen richtet sich nach der Anzahl der Anmeldungen, wobei kein Anspruch auf ein Mindestpensum besteht.</p>	<p><sup>1</sup>Die Aufgaben der Musikschullehrpersonen sind in einem Pflichtenheft (Berufsauftrag) festgelegt.</p> <p><sup>2</sup>Musikschullehrpersonen sind künstlerisch wie pädagogisch qualifiziert und haben ein entsprechendes (Musik-) Hochschulstudium abgeschlossen. In Fächern in denen dies nicht möglich ist, können nicht-diplomierte Lehrpersonen mit besonderen Fähigkeiten und Eignungen eingesetzt werden.</p> <p><sup>3</sup>Die Pensen der Musikschullehrpersonen richten sich nach der Anzahl der Anmeldungen und Zuteilung, wobei kein Anspruch auf ein Mindestpensum besteht.</p>	
<p><sup>2</sup>Das Pensum für Musiklehrpersonen kann auch mittels eines Leistungsvertrages von einer anderen Musikschule bezogen werden. In diesem Fall gelten für die Anstellungsverhältnisse die Reglemente der diesbezüglichen Musikschule.</p>	<p><sup>2</sup>Das Pensum für Musikschullehrpersonen kann auch mittels eines Leistungsvertrages von einer anderen Musikschule bezogen werden. <del>In diesem Fall gelten für die Anstellungsverhältnisse die Reglemente der diesbezüglichen Musikschule.</del></p>	
<p><b>§ 7 Musikschulkommission</b></p>	<p><del><b>§ 7 Musikschulkommission</b></del></p>	
<p>Die Musikschulkommission setzt sich aus dem ressortverantwortlichen Schulpflegemitglied (Vorsitz) sowie aus zwei weiteren Personen zusammen. Die Wahl erfolgt durch die</p>	<p><del>Die Musikschulkommission setzt sich aus dem ressortverantwortlichen Schulpflegemitglied (Vorsitz) sowie aus zwei weiteren Personen zusammen. Die Wahl erfolgt durch die</del></p>	<p>entfällt</p>

Geltendes Musikschul-Reglement	Revision 2021	Hinweise
Schulpflege für jeweils 4 Jahre. Die Musikschulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Musikschulkommission teil.	<del>Schulpflege für jeweils 4 Jahre. Die Musikschulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Musikschulkommission teil.</del>	
<b>§ 8 Schulsekretariat</b>	<b>§ 7 Schulverwaltung</b>	
Das Schulsekretariat unterstützt die Musikschulleitung und den Musikschulkommissionspräsidenten bei den administrativen Arbeiten. Der Aufgabenbereich wird in einem Pflichtenheft geregelt	Die Schulverwaltung unterstützt die Musikschulleitung bei den <b>administrativen Arbeiten</b> . Der Aufgabenbereich wird in einem Pflichtenheft geregelt.	Rechnungsstellung erfolgt über Sclaris-Software durch Schulverwaltung (Pflichtenheft) und wird via Schnittstelle der Finanzverwaltung zur Inkassoaufgabe weitergeleitet.
<b>§ 9 Finanzverwaltung</b>	<b>§ 8 Finanzverwaltung</b>	
Die Finanzverwaltung Fislisbach übernimmt aufgrund der Meldung des Schulsekretariates die Rechnungsstellung für die MSF. Sie erledigt insbesondere den Zahlungsverkehr sowie die Besoldungen und ist für das Inkasso der Elternbeiträge besorgt.	Die Finanzverwaltung Fislisbach übernimmt den <b>Zahlungsverkehr sowie die Besoldungen</b> und ist für das Inkasso, Zahlungskontrolle und Mahnwesen der Elternbeiträge zuständig.	
<b>III. Anstellung</b>		
<b>§ 10 Anstellungsbehörde</b>	<b>§ 9 Anstellungsverhältnis</b>	
<sup>1</sup> Die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen werden durch die Schulpflege angestellt. Die Musikschulleitung hat eine beratende Funktion bei der Wahl der Musikschullehrer.	<sup>1</sup> Die Musikschulleitung ist der <b>Geschäftsleitung Schule</b> unterstellt. Die Musikschullehrpersonen sind der <b>Musikschulleitung</b> unterstellt.	
<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis wird mit einem Anstellungsvertrag begründet. Das Reglement der Musikschule inkl. Anhang über Anstellung und Besoldung sowie die Pflichtenhefte bilden einen Bestandteil dieses Anstellungsvertrages.	<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis wird mit einem Anstellungsvertrag begründet. <b>Das Reglement der Musikschule sowie die Pflichtenhefte bilden einen Bestandteil dieses Anstellungsvertrages.</b>	
<sup>3</sup> Der Umfang des Pensums einer Musiklehrperson wird jeweils per 30. April jeden Jahres neu festgelegt und	<sup>3</sup> Der Umfang des Pensums einer Musikschullehrperson wird jeweils <b>nach Anmeldeschluss jedes Schuljahr neu</b>	

Geltendes Musikschul-Reglement	Revision 2021	Hinweise
bestätigt. Liegen keine oder eine ungenügende Anzahl an Anmeldungen für ein Instrument vor, so kann der Vertrag sistiert oder aufgelöst werden.	<b>festgelegt und bestätigt.</b> Liegen keine oder eine ungenügende Anzahl an Anmeldungen für ein Instrument vor, so kann der Vertrag sistiert oder aufgelöst werden.	
<sup>4</sup> Die Finanzverwaltung wird mit einer Kopie des Anstellungsvertrages bedient		
<b>§ 11 Gehalt Musikschulleitung</b>	<b>§ 10 Gehalt Musikschullehrperson</b>	
<sup>1</sup> Die Musikschulleitung wird gemäss § 5 unter Berücksichtigung der Gesamtschülerzahl entschädigt. Als Basis dient der Ansatz für Stufenleiter Lohnstufe 7 des Lohndekretes Lehrpersonen (LDLP) (Anhang II). Bei wesentlichen Veränderungen des kantonalen Lohndekretes (Stufenveränderungen, Änderungen der Berechnungsbasis etc.) behält sich der Gemeinderat vor, die alten Ansätze beizubehalten oder eine neue Lohnkategorie im Anhang II zu entwickeln.	<del><sup>1</sup>Das Gehalt der Musikschulleitung richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 1.1.2022.</del>	Abs. 1 kann gestrichen werden; eine Neuformulierung ist nicht nötig, da bereits in § 4 Abs. 2 erwähnt wird, dass die Musikschulleitung nach GAL entlohnt wird.
<b>Gehalt Musikschullehrperson</b>	<b>Gehalt Musikschullehrperson</b>	
<sup>2</sup> Die Musiklehrperson wird entsprechend ihrer Ausbildung, Praxis und ihres Alters entschädigt. Als Basis dient der Ansatz der Lohnstufe 4 (Instrumental Volksschule) der Lohnentwicklungstabelle des Lohndekretes Lehrpersonen (LDLP) (Anhang II). Bei wesentlichen Veränderungen des kantonalen Lohndekretes (Stufenveränderungen, Änderungen der Berechnungsbasis etc.) behält sich der Gemeinderat vor, die alten Ansätze beizubehalten oder eine neue Lohnkategorie im Anhang II zu entwickeln. Das Gehalt wird unabhängig von der Schulstufe und vom zu unterrichtenden Musikfach, aber nach den kantonalen Kriterien zur Ausbildung (Anhang I) ausgerichtet. Die Aufgaben gemäss Pflichtenheft, welche nicht den Unterricht betreffen, sind mit dem Gehalt abgegolten und werden nicht besonders entschädigt.	<del><sup>2</sup>Das Gehalt der Musikschullehrperson richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 1.1.2022.</del>	Abs. 2 kann gestrichen werden; eine Neuformulierung ist nicht nötig, da bereits in § 5 Abs. 4 erwähnt wird, dass die Musikschullehrpersonen nach GAL entlohnt werden.

Geltendes Musikschul-Reglement	Revision 2021	Hinweise
<sup>3</sup> Bei vorzeitigem Austritt eines Schülers während des Semesters erfolgt die Lohnzahlung für das entsprechende Pensum bis zum Semesterende.	<sup>3</sup> Bei vorzeitigem Austritt eines Schülers während des Semesters erfolgt die Lohnzahlung für das entsprechende Pensum bis zum Semesterende.	Keine Abs.-Nr. notwendig
<b>§ 12 Kündigung</b>	<b>§ 11 Kündigung</b>	
<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann beidseitig schriftlich bis zum 30. April jeweils auf Ende des Schuljahres gekündigt werden.		
<sup>2</sup> Vor Erlass jeder Kündigung ist das betroffene Personal durch die Schulpflege anzuhören. Die Kündigung durch die Schulpflege erfolgt mit schriftlicher Begründung.	<sup>2</sup> Vor Erlass jeder Kündigung ist das betroffene Personal durch die <b>vorgesetzte Stelle</b> anzuhören. Die Kündigung erfolgt mit schriftlicher Begründung.	
<b>§ 13 Leistungen während Krankheit und Unfall</b>	<b>§ 12 Leistungen während Krankheit und Unfall</b>	
<sup>1</sup> Die Musikschulleitung und die Musikschullehrer sind für Berufsunfall und - sofern das Gesamtpensum mindestens 8 Wochenstunden umfasst - auch für Nichtberufsunfall versichert. Die Einwohnergemeinde Fislisbach trägt die UVG-Prämien.	<sup>1</sup> Die <b>Musikschulleitung und die Musikschullehrpersonen sind für Berufsunfall und - sofern das Gesamtpensum mindestens 6 Wochenlektionen zu 45 Minuten umfasst - auch für Nichtberufsunfall versichert.</b> Die Einwohnergemeinde Fislisbach trägt die UVG-Prämien.	
<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Fislisbach verfügt über eine Krankentaggeldversicherung. Die diesbezüglichen Prämien werden vom Bruttolohn in Abzug gebracht.		
<b>§ 14 Vorsorgeeinrichtungen</b>	<b>§ 13 Vorsorgeeinrichtungen</b>	
Der Beitritt zur beruflichen Vorsorgeeinrichtung ist für die Musikschulleitung und für die Musiklehrpersonen der Gemeinde Fislisbach freiwillig. Sie haben sich zu 50 % an den Prämien zu beteiligen. Die entsprechenden Versicherungsbestimmungen werden ihnen bei der Anstellung ausgehändigt und bilden Bestandteil des Anstellungsvertrages.	.... und für die <b>Musikschullehrpersonen</b> ....	

Geltendes Musikschul-Reglement	Revision 2021	Hinweise
<b>IV. Unterricht</b>		
<b>§ 15 Angebot</b>	<del>§ 15 Angebot</del>	
Die Schulpflege legt im Rahmen des Budgets die Besoldungen der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen, das Fächerangebot, die Anschaffungen sowie die Höhe der Elternbeiträge fest	<del>Die Schulpflege legt im Rahmen des Budgets die Besoldungen der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen, das Fächerangebot, die Anschaffungen sowie die Höhe der Elternbeiträge fest</del>	Dieser Paragraph kann gestrichen werden, bereits in § 5 Abs.4 geregelt
<b>§ 16 Freiwilligkeit</b>	<b>§ 14 Freiwilligkeit</b>	
Der Besuch des Instrumentalunterrichts ist freiwillig. Jeder Schüler kann in der Regel den Unterricht für ein Fach belegen - in begründeten Fällen kann ein Schüler mit Zustimmung der Musikschulleitung und nach Anhörung der Lehrpersonen gleichzeitig zwei Instrumente erlernen (an der Oberstufe wird vom Kanton max. 1 Instrument subventioniert). Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebots frei. Die Musiklehrpersonen beraten Eltern und Schüler bei Bedarf.	Die Musikschule fördert die musikalische Ausbildung, deren Besuch freiwillig ist. Sie stellt sich die Aufgabe, Interesse und Verständnis für die Musik von früher Kindheit an zu wecken und gleichzeitig ein sinnvolles Bildungsangebot mit qualifizierter Breitenförderung zu ermöglichen. Jede/r SchülerIn kann in der Regel den Unterricht bei einem Instrument belegen; die Wahl ist im Rahmen des Fächer-Angebots frei. Der lehrplanmässige Instrumentalunterricht ab der 6. Klasse gilt ausschliesslich für ein Instrument pro SchülerIn. Jedes weitere Instrument (Zweitinstrument) wird zum Tarif wie 1. bis 5. Klasse verrechnet.	
<b>§ 17 Schuljahr</b>	<b>§ 15 Schuljahr</b>	
<sup>1</sup> Das Schuljahr der MSF entspricht demjenigen der Volksschule. Ferien und Feiertage richten sich nach dem Ferienplan der Schule Fislisbach. Bei kantonalen Feiertagen entfällt der Unterricht. Der Musikunterricht beginnt jeweils in der 2. Schulwoche. Ausnahmen müssen mit der Musikschulleitung abgesprochen werden. Die Schüler haben ein Anrecht auf mindestens 34 Lektionen. Kann infolge Krankheit/Unfall einer Musiklehrperson dieses Angebot mit Stellvertretungen oder Kompensationen nicht gewährleistet	<del><sup>1</sup>Das Schuljahr der MSF entspricht demjenigen der Volksschule. Ferien und Feiertage richten sich nach dem Ferienplan der Schule Fislisbach. Bei kantonalen Feiertagen entfällt der Unterricht. Der offizielle Unterrichtsbeginn im 1. Semester ist der Montag der zweiten Woche des Schuljahrs. Im 2. Semester beginnt der Unterricht in der ersten Schulwoche nach den Sportferien. Ausnahmen sind mit der Musikschulleitung abzusprechen.</del>	



Geltendes Musikschul-Reglement	Revision 2021	Hinweise
werden, so werden die ausgefallenen Lektionen rückvergütet.	<p>Für unverschuldete Lehrpersonenabsenzen (Krankheit, Unfall) ohne Kompensation oder Einsatz einer Stellvertretung, gilt folgende Rückerstattungsregelung:  Erfolgte Unterrichtsbesuche pro Schuljahr:  30 – 38 Lektionen keine Rückerstattung  10 – 29 Lektionen Anteilmässige Rückerstattung gemäss Berechnung der Musikschulleitung</p> <p>Die von SchülerInnen nicht besuchten Lektionen (Krankheit, Schulanlässe, Schulausflüge/-reise, Sporttage, kurzfristige Änderungen im Schulstundenplan, u.ä.) gelten als erteilt, es erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung.</p>	
<sup>2</sup> Bei anderen als im Personalreglement vorgesehenen Absenzen der Lehrpersonen muss die ausfallende Unterrichtszeit nachgeholt werden.	<sup>2</sup> Lässt die Musikschullehrperson Unterrichtslektionen aus privaten Gründen ausfallen, müssen diese kompensiert werden. Dies bedarf in jedem Fall der Bewilligung der Musikschulleitung.	
<b>§ 18 An-/ Abmeldung</b>	<b>§ 16 An-/ Abmeldung</b>	
Anmeldungen für die Musikschule sind verbindlich und gelten jeweils für ein Schuljahr. Anmeldungen müssen vor Beginn eines neuen Schuljahres bis zu einem von der Musikschulleitung festgelegten Datum erfolgen. Abmeldungen auf Ende des ersten Semesters sind nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen möglich (Wegzug aus Fislisbach, länger andauernde Krankheit/Unfall). Der entsprechende Entscheid fällt die Schulpflege.	<sup>1</sup> Anmeldungen für die Musikschule sind verbindlich und gelten für ein <b>ganzes Schuljahr (2 Semester)</b> . Der <b>unterjährige Fachwechsel ist nicht möglich (Pensengarantie bzw. Lohnzahlung Musikschullehrpersonen)</b> . <sup>2</sup> Anmeldungen müssen bis zu einem von der Musikschulleitung festgelegten Anmeldeschluss jährlich erneuert werden. Es besteht die Möglichkeit, erst auf Beginn des 2. Semesters einzutreten. <sup>3</sup> Abmeldungen auf Ende des ersten Semesters sind nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen möglich (Wegzug aus Fislisbach, länger andauernde Krankheit/Unfall). Der entsprechende Entscheid fällt die Musikschulleitung.	

Geltendes Musikschul-Reglement	Revision 2021	Hinweise
<p><b>§ 19 Dauer der Unterrichtseinheiten</b></p>	<p><b>§ 17 Dauer der Unterrichtseinheiten</b></p>	
<p><sup>1</sup>Der Unterricht wird in der Regel als Einzelunterricht oder nach Absprache mit den Lehrpersonen in Gruppen erteilt. Die Dauer der Unterrichtseinheiten beträgt 15, 25, 40 oder 50 Minuten für den Einzelunterricht oder 50 Minuten für eine 3-er Gruppe.</p> <p>Blockflötenunterricht kann auch in Gruppen zu 2 (30 Minuten) oder 3 Schüler (45 Minuten) erteilt werden.</p> <p>Für die Oberstufe wird die vom Kanton finanzierte Drittelstunde (15 Minuten) und in Ergänzung dazu Zusatzunterricht von 10, 25 und 35 Minuten Dauer angeboten. Für den Ensembleunterricht gelten die Bestimmungen des Kantons.</p> <p>Auf Wunsch kann Förderunterricht belegt werden, sofern die volle Kostendeckung gewährleistet ist.</p>	<p><sup>1</sup>Der Unterricht wird in der Regel als Einzelunterricht oder nach Absprache mit den <b>Musikschullehrpersonen</b> in Gruppen erteilt.</p> <p>Die Dauer der Unterrichtseinheiten beträgt 15, 25, 35 oder 45 Minuten pro Woche für den Einzelunterricht oder 45 Minuten pro Woche für Gruppen mit drei SchülerInnen.</p> <p>Für den Ensembleunterricht gelten die Bestimmungen des Kantons. Sie sind nach Möglichkeit auch PrimarschülerInnen zugänglich zu machen.</p> <p>Auf Wunsch kann Förderunterricht belegt werden, sofern die Kostendeckung gewährleistet ist. Die Musikschulleitung regelt die Einzelheiten.</p> <p>Einzelförderung der musikalischen Begabung findet ab der 6. Klasse im Rahmen der Begabtenförderung Musik des Kantons statt.</p>	
<p><sup>2</sup>Die Schüler verpflichten sich, den Unterricht regelmässig und gut vorbereitet zu besuchen. Bei Absenzen soll die Musiklehrperson rechtzeitig informiert werden und die dadurch ausgefallenen Lektionen werden nicht nachgeholt.</p>	<p><sup>2</sup>Mit der Anmeldung bietet die Musikschule den Unterricht regelmässig an. Die SchülerInnen verpflichten sich, zu den Zeiten gemäss Stundenplan pünktlich und vorbereitet zu erscheinen. Bei Verhinderung ist die Absenz frühestmöglich direkt der Musikschullehrperson mitzuteilen. Die dadurch ausgefallenen Lektionen werden nicht kompensiert.</p>	
<p><b>§ 20 Ausschluss</b></p>	<p><b>§ 18 Ausschluss</b></p>	
<p>Bei wiederholten unbegründeten Absenzen, mangelndem Fleiss oder undiszipliniertem Verhalten können SchülerInnen nach Anhörung der Eltern und der Lehrpersonen auf Antrag der Musikschulleitung durch die Schulpflege von der Musikschule ausgeschlossen werden. Der Elternbeitrag für das laufende Jahr wird nicht zurückerstattet.</p>	<p>Bei wiederholten unbegründeten Absenzen, mangelndem Fleiss oder undiszipliniertem Verhalten können SchülerInnen nach Anhörung der Eltern und der <b>Musikschullehrpersonen durch die Musikschulleitung</b> von der Musikschule ausgeschlossen werden. Der Elternbeitrag für das laufende Jahr wird nicht zurückerstattet.</p>	

Geltendes Musikschul-Reglement	Revision 2021	Hinweise
<b>§ 21 Räumlichkeiten</b>	<b>§ 19 Räumlichkeiten</b>	
<p><sup>1</sup>Die Schule stellt der MSF die für den Musikunterricht notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Die Musikschulleitung entscheidet über die Zuweisung der Räumlichkeiten.</p>	<p><sup>1</sup>Die Gemeinde stellt der MSF die für den Musikunterricht notwendigen Räume und Einrichtungen – <b>vorzugsweise im Schulareal</b> - zur Verfügung. Die Musikschulleitung entscheidet über die Zuweisung der Räumlichkeiten.</p>	
<p><sup>2</sup>Der Unterricht kann mit Bewilligung der Musikschulkommission auch in privaten Räumen ohne Kostenfolge stattfinden, wobei der Musikschulkommission jederzeit ein Besuchsrecht zusteht.</p>	<p><sup>2</sup>Der Unterricht kann mit Bewilligung der Musikschulleitung auch in privaten Räumen ohne Kostenfolge stattfinden, wobei <b>der Musikschulleitung</b> jederzeit ein Besuchsrecht zusteht.</p>	
<b>§ 22 Instrumente</b>	<b>§ 20 Instrumente</b>	
<p>Die Beschaffung eines Musikinstrumentes ist Sache der Eltern. Die Musiklehrpersonen stehen bei der Auswahl auf Wunsch beratend zur Seite. Die Kosten des Notenmaterials für den Instrumentalunterricht gehen zu Lasten der Eltern.</p>	<p>Die Beschaffung eines Musikinstrumentes ist Sache der Eltern. Die <b>Musikschullehrpersonen</b> stehen bei der Auswahl auf Wunsch beratend zur Seite. Die Kosten des Notenmaterials für den Instrumentalunterricht gehen zu Lasten der Eltern.</p>	
<b>V. Finanzierung</b>		
<b>§ 23 Grundsatz</b>	<b>§ 21 Grundsatz</b>	
<p><sup>1</sup>Die Finanzierung der MSF erfolgt durch Beiträge der Gemeinde, Eltern, Schulentlassenen und Erwachsenen. Der lehrplanmässige Unterricht an der Oberstufe wird durch den Kanton gemäss der Verordnung über den Instrumentalunterricht finanziert.</p>	<p><sup>1</sup> <b>Die Musikschule wird durch Gemeinde- und Elternbeiträge finanziert. Der Unterricht der 6. Klasse der Primarschule sowie an der Oberstufe gemäss der Verordnung über den Instrumentalunterricht durch den Kanton.</b></p>	
<p><sup>2</sup>Besucht ein Schüler den Musikschulunterricht nicht an der MSF besteht generell kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.</p>		

Geltendes Musikschul-Reglement	Revision 2021	Hinweise
<p><b>§ 24 Elternbeiträge</b></p> <p>Für die Finanzierung der MSF (Lohnkosten der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung sowie einem Anteil Administrationskosten) erhebt die Gemeinde Elternbeiträge.</p> <p>Die Elternbeiträge müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für einen Volksschüler mit Wohnsitz Fislisbach 50%</li> <li>• für einen jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz Fislisbach 75%</li> <li>• für alle anderen Musikschüler, inkl. Förderungsunterricht 100%</li> </ul> <p>von der Dienststelle Musikschule „2140“ abdecken, wobei der Familienrabatt nicht in die Berechnung einbezogen wird.</p>	<p><b>§ 22 Elternbeiträge</b></p> <p>Für die Finanzierung der MSF (Lohnkosten <b>der Musikschul-lehrpersonen</b> und der Musikschulleitung sowie einem Anteil Administrationskosten) erhebt die Gemeinde Elternbeiträge.</p> <p>Die Beiträge (Elternbeiträge) müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Volksschüler mit Wohnsitz in Fislisbach <b>bis zum 20. Lebensjahr (subventionierter Unterricht) 30%</b></li> <li>und</li> <li>• <b>für Erwachsene und auswärtige Schüler (nicht subventionierter Unterricht) 100 %</b></li> </ul> <p>von der Dienststelle Musikschule „2140“ abdecken, wobei der Familienrabatt nicht in die Berechnung einbezogen wird.</p>	
<p><b>§ 25 Berechnung Elternbeiträge</b></p>	<p><b>§ 23 Berechnung Elternbeiträge</b></p>	
<p><sup>1</sup>Für die Berechnung der Elternbeiträge ist der Durchschnitt der letzten zwei vorliegenden Jahresrechnungen (Dienststelle Musikschule „2140“) massgebend. Die Elternbeiträge müssen gesenkt oder erhöht werden, sobald ein Kostendeckungsgrad von 50 % um +/- 5 % über- oder unterschritten wird.</p>	<p><sup>1</sup>Für die Berechnung der Elternbeiträge ist der Durchschnitt der letzten zwei vorliegenden Jahresrechnungen (Dienststelle Musikschule „2140“) massgebend. Die Elternbeiträge <b>können</b> gesenkt oder erhöht werden, sobald ein Kostendeckungsgrad von 30% um +/- 5 % über- oder unterschritten wird.</p>	
<p><sup>2</sup>Die Elternbeiträge werden reduziert, wenn zwei oder mehr Kinder derselben Familie den Instrumentalunterricht besuchen (ausgenommen ist der vom Kanton finanzierte Unterricht). Der Rabatt gilt für ein Instrument pro Kind und beträgt 10 % bei zwei Kindern und 15 % bei drei oder mehr Kindern auf dem gesamten Betrag. Die Finanzierung dieses Rabatts erfolgt durch die Gemeinde. Gesuche um Reduktion</p>	<p><sup>2</sup>Die Elternbeiträge werden reduziert, wenn zwei oder mehr Kinder derselben Familie den Instrumentalunterricht besuchen (<b>ausgenommen ist der vom Kanton finanzierte Unterricht sowie Ensemble-, Band- und Chorunterricht</b>). Der Rabatt gilt für ein Instrument pro Kind und beträgt 10% bei zwei Kindern und 15% bei drei oder mehr</p>	

Geltendes Musikschul-Reglement	Revision 2021	Hinweise
oder Erlass der Elternbeiträge sind an die Schulpflege zu stellen	Kindern auf dem gesamten Betrag. Die Finanzierung dieses <b>Geschwister-Rabatts</b> erfolgt durch die Gemeinde.	
<b>§ 26 Rechnungsstellung</b>	<b>§ 24 Rechnungsstellung</b>	
Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn, d.h. in der Regel zweimal im Jahr in Rechnung gestellt und sind jeweils innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung zu bezahlen. Bei einem Austritt während eines Semesters erfolgt keine Rückerstattung.		
<b>VI. Rechtsschutz</b>		
<b>§ 27 Beschwerdeverfahren</b>	<b>§ 25 Beschwerdeverfahren</b>	
Gegen eine schriftliche Anordnung der Musikschulleitung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich bei der Schulpflege Beschwerde geführt werden. Gegen Entscheide der Schulpflege sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden.	<b>Wer mit einer schriftlichen Anordnung der Musikschulleitung nicht einverstanden ist, kann dies innert 10 Tagen seit Eröffnung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Anordnung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber. Im Übrigen sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden.</b>	Gemäss § 39 GG sind im Delegationsverfahren angefochtene Entscheide dem Gemeinderat vorzulegen. Dabei ist nicht erheblich wem das mit Entscheidungskompetenzen ausgestattete Organ unterstellt ist. Die Formulierung entspricht dem GKR der Gemeinde Fislisbach.
<b>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		
<b>§ 28 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten</b>	<b>§ 26 Inkrafttreten</b>	
<sup>1</sup> Die Anpassung der heutigen Gehälter der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen gemäss § 11 an die kant. Besoldungstabelle laut Anhang II dieses Reglements erfolgt über 3 Jahren, in dem das Gehalt pro Jahr um jeweils 1/3 der Gehaltsdifferenz erhöht wird.	<del><sup>1</sup>Die Anpassung der heutigen Gehälter der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen gemäss § 11 an die kant. Besoldungstabelle laut Anhang II dieses Reglements erfolgt über 3 Jahren, in dem das Gehalt pro Jahr um jeweils 1/3 der Gehaltsdifferenz erhöht wird.</del>	

Geltendes Musikschul-Reglement	Revision 2021	Hinweise
<p><sup>2</sup>Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente, Vorschriften und Anstellungsverträge aufgehoben, insbesondere das Reglement der Musikschule Fislisbach und das Anstellungsreglement für die Musiklehrer und den Musikschulleiter vom 08.06.1995.</p>	<p><sup>1</sup>Dieses Reglement tritt per 1.1.2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente aufgehoben, insbesondere das Reglement der Musikschule Fislisbach vom 15.06.2011.</p> <p>Der Gebührentarif gilt ab 2. Schulsemester des Schuljahres 2021/22.</p>	
<p>Anhang I Anhang II</p>	<p>Anhang I Anhang II</p>	<p>Anhang I + II entfallen mit der Revision des Reglements</p>